

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Verbio SE

Stand: Februar 2024

1. Ausschließliche Geltung unserer AGB

(a) Für alle Verträge, die die Verbio SE bzw. die mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§15ff. AktG über den Einkauf und die Lieferung von Ware mit Verkäufers schließen, gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen sowie die einzelnen INCOTERMS® in ihrer jeweils aktuellen Fassung, auf die an den entsprechenden Passagen konkret verwiesen wird. Abweichende Bedingungen des Verkäufers erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

(b) Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Verkäufers den Vertrag vorbehaltlos eingehen.

(c) Wir schließen ausschließlich Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

2. Vertragsschluss und Gefahrübergang

(a) Die vom Verkäufer angebotenen Beschaffenheiten legen die Eigenschaften der angebotenen Ware gemäß § 434 BGB fest. Der Vertragsgegenstand ist in hochwertiger, mindestens jedoch in handelsüblicher Ausführung zu liefern. Sofern zutreffend ist er insbesondere in reinem Zustand und unverdorben zu liefern.

(b) In Bezug auf Bioethanol wird für die Umrechnung von (t) in (cbm) die Normdichte von 0,789 (L 20 Grad Celsius) verwendet. In Bezug auf Biodiesel wird für die Umrechnung von (t) in (cbm) die Normdichte von 0,883 (L 15 Grad Celsius) verwendet.

(c) Die Qualitätskontrolle und die Mengen-/ Gewichtsermittlung erfolgt verbindlich an der Entladestelle, es sei denn, es wird in Textform ausdrücklich Abweichendes vereinbart. Für die vertragsgemäße Mengenfeststellung ist die an der Entladestelle durch Wiegen oder Vermessen mittels geeigneter Wiege- oder Messeinrichtung ermittelte Menge maßgebend. Bei Lieferungen im Tank- oder Kesselwagen ist die Menge maßgebend, die durch die Tankeinrichtung oder die Wiegenote der Entladestelle festgestellt wird.

(d) Handelt es sich um nachhaltige Ware, werden die Nachhaltigkeitsnachweise spätestens zehn (10) Tage nach Monatsende zur Verfügung gestellt.

(e) Der Kaufvertrag kommt mit unserer Auftragsbestätigung zustande, die wir in Textform auf das Angebot des Verkäufers hin übermitteln.

3. Lieferbedingungen

(a) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes in Textform ausdrücklich vereinbart ist, gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Incoterms® in ihrer jeweils gültigen Fassung DDP Entladestelle des in der Bestellung genannten Bestimmungsorts zu erfolgen.

(b) Der Verkäufer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer und unsere Transportauftragsnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung von uns nicht zu vertreten.

(c) Soweit nicht abweichend vereinbart und sofern kein Fall der höheren Gewalt vorliegt, ist der Verkäufer nicht zu Teillieferungen berechtigt.

(d) Im Rahmen der Selbstlieferung gewährleistet der Verkäufer, dass nur Fahrzeuge mit einer ausreichenden Transportversicherung genutzt werden. Der Verkäufer sorgt dafür, dass jegliche technische Voraussetzungen, die für den Transport und eine ordnungsgemäße und reibungslose Be- und Entladung der entsprechenden Ware notwendig sind, am Fahrzeug vorhanden sind. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Anforderungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) Vorschrift 70 - Fahrzeuge (vormals: BGV D29). Eine Haftung durch uns für mangelhafte oder fehlerhafte technische Ausrüstungen ist ausgeschlossen. Zusätzliche Anforderungen an TKW: Bei Beladung von oben über Domdeckel ist dies nur mit Sicherheitsgeländer möglich. Im Übrigen gilt unsere aktuelle "Spezifische Anforderungen an TKW und Kesselwagen", aufrufbar unter: <https://www.verbio.de/agb/>. Handelt es sich bei dem Beförderungsgut um Gefahrgut, gewährleistet der Verkäufer die Einhaltung der entsprechenden Gefahrgutvorschriften, insbesondere Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GGVSee), Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen, und auf Binnengewässern (GGVSEB) und Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR). Für Rohglyzerin gilt: Die Verladung in einen für Lebensmittel geeigneten LKW oder GMP+ und koscher gereinigt.

(e) Ist die Nichteinhaltung von Fristen für die Zurverfügungstellung der Ware auf höhere Gewalt zurückzuführen, ist der Verkäufer verpflichtet, uns unverzüglich nach Kenntniserlangung zu benachrichtigen und alle erforderlichen Nachweise unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Der Verkäufer ist nur insoweit von seiner vertraglichen Verpflichtung befreit, wie er an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gehindert ist. Der Verkäufer trägt seine diesbezüglichen Aufwendungen selbst. Der Verkäufer wird sich nach Kräften bemühen, weitestgehend alle negativen Auswirkungen zu verhindern.

(f) Ist der Verkäufer während der Dauer des Ereignisses der höheren Gewalt von seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit, so sind wir in gleicher Weise von unserer Leistungspflicht befreit. Bei derartigen Teilleistungen hat der Verkäufer sicherzustellen, dass wir bei der Auswahl, welche Teilleistung uns geliefert wird, keine Benachteiligung gegenüber anderen Kunden erfahren. Bezüglich der gleichen Verteilung der Ware obliegt dem Verkäufer kein Ermessen. Sofern die Behinderung länger als 3 (drei) Monate beim Verkäufer andauert, zeigt dies der Verkäufer unverzüglich an. Wir haben in diesem Fall das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, teilweise zurückzutreten bzw. einen Dauerbezugsvertrag zu kündigen. Dem Verkäufer stehen dieselben Rechte zu. Sofern der Verkäufer künftig nicht mehr in der Lage sein wird, die Ware aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, zur Verfügung zu stellen, gilt das Vorsagete. Für den Fall eines berechtigten Rücktritts oder einer berechtigten Kündigung werden unverzüglich sämtliche An- bzw. Vorauszahlungen zurückgeleistet, soweit kein Aufrechnungsrecht besteht.

4. Lieferzeit

(a) Die vom Verkäufer in seinem Angebot festgelegte Lieferzeit ist bindend. Bei Überschreitung der Lieferzeit behalten wir uns die Geltendmachung von Verzugschäden vor.

(b) Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

5. Preis- und Zahlungsbedingungen

(a) Der in der Auftragsbestätigung ausgewiesene Preis gilt als der vertraglich vereinbarte Preis, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Eine solche abweichende Preisvereinbarung zu unserem Nachteil bedarf einer gemeinsamen Vereinbarung in Textform. Der vertraglich vereinbarte Preis versteht sich für eine Lieferung gemäß DDP-Entladestelle. Er umfasst eine vom Verkäufer bereitgestellte, für den Transport geeignete Verpackung. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

(b) Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer und inklusive Zoll-, Abfertigungs- oder sonstiger Abgaben, Gebühren, Kosten (z. B. Lager-, Umschlagskosten, Standgelder) sowie Zuschläge (z. B. bei Schiffstransporten für Hoch-, Niedrigwasser, Eisgang) jeder Art.

(c) Die vom Verkäufer gestellten Rechnungen müssen unsere Bestellnummer sowie alle gesetzlichen Pflichtangaben enthalten. Wurde die Rechnung hingegen nicht ordnungsgemäß vom Verkäufer erstellt, wird der Rechnungsbetrag erst innerhalb eines angemessenen Zeitraums fällig, nachdem uns die korrekte Rechnung mit allen gesetzlichen Pflichtangaben übergeben wurde. Für durch den Verkäufer erklärte Informationen in dem Stammdatenblättern an uns gilt, dass auch diese korrekt auszufüllen ist und zu übermitteln sind, um eine Zuordnung des Vorgangs vornehmen zu können. Nicht oder nicht mehr korrekte Stammdatenblätter sind uns umgehend in korrigierter Form zu übersenden.

(d) Wir werden den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Lieferung und der Rechnung sowie sonstiger vereinbarter Dokumente bezahlen. Bei bargeldloser Zahlung ist für die Rechtzeitigkeit der Tag der Zahlungsanweisung maßgebend. Die Bezahlung erfolgt unter Abzug von 2 % Skonto und ohne Umsatzsteuer, da wir zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Ohne Skontoabzug bezahlen wir innerhalb von 60 Tagen nach Zugang des Lieferguts und der Rechnung. Sofern der Verkäufer eine längere Zahlungsfrist gestattet, wird der Kaufpreis innerhalb dieser Frist von uns bezahlt.

(e) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

6. Rügeobliegenheit und Gewährleistung

(a) Bei etwaigen Beschaffenheits- und Mengenabweichungen ist unsere Rüge dann rechtzeitig, wenn die Mitteilung darüber innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Wareneingang gegenüber dem Verkäufer in Textform erfolgt. Versteckte Mängel sind gegenüber dem Verkäufer innerhalb dieser Frist ab Entdeckung in Textform zu rügen. Sofern für die Prüfung der Waren chemische Analysen oder andere Untersuchungen erforderlich sind, so ist die hierfür erforderliche Zeit nicht auf die Rügefrist anzurechnen, sondern dieser vorgelagert. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige innerhalb der Frist. Später auftretende Mängel sind so detailliert wie möglich von uns in Textform zu beschreiben. Die Probenahme erfolgt an der Entladestelle am Entladeort.

(b) Die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche stehen uns gegenüber dem Verkäufer vollumfänglich zu. Das Wahrrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuherstellung bzw. Neuleistung üben wir aus. Für den Fall der Nachbesserung gilt diese nach dem erfolglosen ersten Nachbesserungsversuch als fehlgeschlagen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt vier (4) Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt bezüglich des zu einer Nacherfüllung führenden Mangels mit Abschluss der Nacherfüllungsmaßnahme von Neuem. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie weitergehende Bestimmungen über die Ablaufhemmung, der Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

7. Haftung

(a) Der Verkäufer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und in allen anderen gesetzlich geregelten Fällen uneingeschränkt. Im Fall von Fahrlässigkeit richtet sich die Haftung des Verkäufers gleichfalls nach Gesetz. Dies gilt auch für die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

(b) Die Regelungen zu vorstehendem Absatz (a) gelten auch für alle Schadensersatzansprüche und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund. Sie gelten zudem auch für den Anspruch auf Ersatz verborgener Aufwendungen.

(c) Der Verkäufer haftet auch uneingeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und soweit der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die vertragswesentliche Rechtspositionen schützen, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Parteien vertraut haben und vertrauen dürfen.

(d) Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit ausreichender Deckungssumme für Schäden, die uns im Rahmen des Vertragsverhältnisses entstehen können, zu unterhalten; der Lieferant hat uns auf Anforderung einen Versicherungsnachweis zu erbringen.

(e) Wir haften gegenüber dem Verkäufer nicht auf Schadens- und Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Grund. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder eine Produkthaftung nicht vorliegen.

(f) Der Verkäufer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

(g) Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(h) Die Verjährungsfrist beträgt drei (3) Jahre, nachdem uns alle Umstände bekannt geworden sind.

8. Pflichten des Verkäufers nach REACH-Verordnung

(a) Der Verkäufer stellt sicher, dass, wenn in von ihm gelieferten Waren oder deren Verpackungen unter die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006) fallende Stoffe enthalten sind, diese entsprechend registriert sind. Er verpflichtet sich, sämtliche aufgrund der Verordnung erforderlichen Informationen und Dokumentationen (insbesondere nach Art. 31 ff. der REACH-Verordnung) innerhalb der in der REACH-Verordnung vorgesehenen Fristen an uns zu übermitteln bzw. ggf. die betreffenden Informationen seines Vertragspartners bei Erforderlichkeit bzw. nach unserer Anforderung unverzüglich an uns weiterzuleiten. Eine vom Verkäufer oder seiner Vertragspartner für die vertraglichen Waren vorgenommene Registrierung ist uns auf unsere Anforderung unverzüglich schriftlich nachzuweisen.

(b) Verstöße des Verkäufers gegen die REACH-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung, die zu Schäden für uns führen, hat der Verkäufer uneingeschränkt zu ersetzen.

(c) Hat der Verkäufer seinen Sitz in einem Nicht-EU-Land, so hat er sicherzustellen, dass die Vorgaben der europäischen REACH-Verordnung von uns eingehalten werden können. Er muss uns insbesondere darüber informieren, wenn unter die REACH-Verordnung fallende Stoffe bei der normalen und vorhersehbaren Verwendung der Kaufsache freigesetzt werden können.

9. Erfüllungsort und Rechtswahl

(a) Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

(b) Gerichtsstand ist Leipzig.

(c) Es gilt für alle Verträge deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden ausdrücklich keine Anwendung.

(d) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

(e) Unbeschadet sonstiger Bestimmungen halten die Vertragsparteien gegenseitig die nationalen Datenschutzgesetze und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) EU-2016/679 ein. Die Vertragsparteien verwenden personenbezogene Daten ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung. Sie sorgen dafür, dass alle Mitarbeiter, Subunternehmer und andere Personen, deren sie sich zur Vertragserfüllung bedienen, diese gesetzlichen Pflichten zum Schutz personenbezogener Daten einhalten.

10. Verpflichtungen im Zusammenhang Korruptionsbekämpfung, fairem Wettbewerb und einzuhaltenden Sorgfaltspflichten von Lieferanten / Compliance-Standards

(a) Unser erklärtes Ziel für all unsere Vertragsverhältnisse ist es, gemeinsam mit dem Verkäufer jeglicher Form von Korruption und Verstößen gegen Wettbewerbs- und Kartellrecht entgegenzuwirken sowie die international anerkannten Menschenrechte zu achten und weltweit einzuhalten. Der Verhaltenskodex für Lieferanten von uns, aufrufbar unter: <https://www.verbio.de/unternehmen/compliance/>, ist vom Verkäufer einzuhalten. Dieser beinhaltet Vorgaben zur Korruptionsbekämpfung, Maßnahmen zur Verhinderung von Verstößen gegen den fairen Wettbewerb und zu den Sorgfaltspflichten von Zulieferern. Wir sind ein multinationaler Konzern und verlangen von unseren Vertragspartnern die Einhaltung der Bestimmungen des US Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) und des UK Bribery Act (UKBA).

(b) Der Verkäufer ist verpflichtet, uns international anerkannte Nachhaltigkeitszertifikate oder andere Nachweise einer Zertifizierung über die Wertschöpfungskette seiner Rohstoffe auf unsere Nachfrage hin zur Verfügung zu stellen. Ferner wird uns der Verkäufer die von uns übersendeten Unterlagen für die Durchführung unserer Risikoanalyse und zur Ermittlung evtl. bestehender menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken für eine Bewertung umgehend ausgefüllt übersenden.

(c) Der Verkäufer ist verpflichtet, die Vorgaben des Verhaltenskodex für Lieferanten von uns zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten. Er ist weiter verpflichtet, seine Vertragspartner, Mitarbeiter und alle weiteren Personen, denen er sich für die Erfüllung seiner Vertragspflichten bedient, hiervon in ausreichender Weise in Kenntnis zu setzen und zur Einhaltung der Vorgaben aufzufordern.

(d) Wir setzen bei unseren Vertragspartnern voraus, dass diese bei der Auswahl ihrer Vertragspartner sorgfältig vorgehen und die Einhaltung der genannten Antikorruptionsgesetze und die Lieferkettensorgfaltspflichten dort in ausreichender Weise überprüfen. Sobald dem Verkäufer Verstöße gegen den Verhaltenskodex für Lieferanten von uns bekannt werden, wird er uns dazu unverzüglich informieren. Dies betrifft gleichfalls Verstöße gegen nationale oder internationale Vorgaben der Antikorruptionsgesetze sowie Wettbewerbs- bzw. Kartellverstöße. Die Fortsetzung der Zusammenarbeit setzt bei erfolgten Verstößen unserer Vertragspartner voraus, dass Informationen umgehend bezüglich ergriffener Abhilfemaßnahmen kommuniziert und ein Konzept mitsamt eines Zeitplans zur Abstellung des Verstoßes übersendet wird.

(e) Der Verkäufer stimmt zu, dass wir Audits sowohl hinsichtlich der Überprüfung des Verstoßes oder einer Beschwerde als auch anlasslos im Rahmen unseres Auskunftsrechts an seinen Betriebsstätten vornehmen. Hierdurch wird die Einhaltung der benannten Lieferkettensorgfaltspflichten und der Antikorruptionsvorgaben und dessen künftige Einhaltung von uns geprüft und sichergestellt. Wir werden dies rechtzeitig vorher ankündigen und zu den üblichen Geschäftszeiten entweder selbst vornehmen oder einen Beauftragten zum Vertragspartner entsenden.

(f) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass wir nach Vertragsschluss verlangen können, dass der Verkäufer seine Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Regelungen zu den Lieferkettensorgfaltspflichten oder zur Korruptionsbekämpfung anpasst, wenn dies die Ergebnisse unserer Risikoanalyse nach unserer Einschätzung erfordern. Notwendige Vertragsanpassungen wären z. B. die Übernahme von Verpflichtungen durch den Vertragspartner, Maßnahmen zur Vorbeugung und zur Minimierung von bestimmten Risiken zu ergreifen oder dergleichen bis hin zu uns verhängten Vertragsstrafen in Höhe von 0,2 % bis zu 5 % der Auftragssumme bei Verstößen oder bei Nichtabstellung der Verstöße. Die Verhängung der Vertragsstrafe obliegt unserem Ermessen. Ihre Höhe knüpft sich an die Schwere des Verstoßes.

(g) Schwerwiegende Verstöße unserer Vertragspartner gegen die benannten Antikorruptionsgesetze stellen in der Regel wichtige Gründe für die Beendigung des Vertragsverhältnisses dar. Daher steht uns in diesem Fall ein Recht zur fristlosen Kündigung des bestehenden Vertrages zu. Bei Verletzung der Lieferkettensorgfaltspflichten durch den Verkäufer steht uns das Recht zur sofortigen Beendigung der Vertragsbeziehung durch fristlose Kündigung zu, sofern der Verkäufer gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird, die Umsetzung der im Konzept ermittelten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt, uns keine anderen mildernden Mittel zur Verfügung stehen oder wenn eine Erhöhung der Einflussmöglichkeiten nicht aussichtsreich erscheint.